

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über den Mechanismus und die Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen und angemessene Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität sowie zur Festlegung von Qualitätsstandards gemäß den Artikeln 29 und 29a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 23. Juni 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über den Mechanismus und die Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen und angemessene Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität sowie die Festlegung von Qualitätsstandards gemäß den Artikeln 29 und 29a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“).
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, die Standards für die Datenqualität sowie die automatisierten Mechanismen und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen und die Einhaltung der Datenqualität im Visa-Informationssystem (VIS) festzulegen.
3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 29 Absatz 2a und Artikel 29a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS)² in der durch die Verordnung (EG) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226 geänderten Fassung, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU)

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² ABl. L 218 vom 6.8.2008, S. 60.

2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems³ angenommen (im Folgenden „die überarbeitete VIS-Verordnung“).

4. Der EDSB hatte bereits seine Stellungnahme 9/2018 zu dem Vorschlag für eine neue Verordnung über das Visa-Informationssystem abgegeben, in der er die Bestimmungen über die Datenqualität in der überarbeiteten VIS-Verordnung, einschließlich der gestärkten Rolle von eu-LISA, begrüßte und unterstützte⁴.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 12 in der Präambel des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁵
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

³ABl. L 248 vom 13.07.2021, S. 11-87.

⁴Stellungnahme 9/2018 des EDSB zu dem Vorschlag für eine neue Verordnung über das Visa-Informationssystem, veröffentlicht am 12. Dezember 2018, Rn. 88, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/18-12-13_opinion_vis_en.pdf

⁵ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

2.1. Qualitätskontrollen bereits vorhandener Daten im VIS

8. In Artikel 29 Absatz 2a der überarbeiteten VIS-Verordnung heißt es: „eu-LISA entwickelt und pflegt einen Mechanismus und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im Zentralsystem des VIS“. Der Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um „den Mechanismus und die Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen und angemessene Voraussetzungen für die Einhaltung der Datenqualität festzulegen und weiterzuentwickeln.“ In dieser Hinsicht wird im Titel und in der Präambel des vorgeschlagenen Durchführungsbeschlusses der Kommission ausdrücklich auf Artikel 29 der überarbeiteten VIS-Verordnung als eine der Rechtsgrundlagen für seine Annahme sowie auf Artikel 29a derselben Verordnung verwiesen.
9. Der EDSB stellt jedoch fest, dass der Vorschlag Mechanismen und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen nur für die Erstellung oder Aktualisierung von Antragsdatensätzen im VIS im Einklang mit Artikel 29a Absatz 3 der überarbeiteten VIS-Verordnung vorsieht und nicht für bereits im VIS gespeicherte Daten, wie in Artikel 29 Absatz 2a festgelegt. Was Letzteres betrifft, so befasst sich der Vorschlag lediglich mit der Meldepflicht von eu-LISA.⁶
10. Angesichts der erheblichen potenziellen negativen Auswirkungen einer schlechten Datenqualität auf die betroffenen Personen sowie der politischen Optionen der Kommission, beide gesetzlichen Ermächtigungen (Artikel 29 Absatz 2a und Artikel 29a Absatz 3 der überarbeiteten VIS-Verordnung) im Rahmen eines Durchführungsbeschlusses der Kommission umzusetzen, empfiehlt der EDSB der Kommission, **den Vorschlag weiterzuentwickeln, indem Mechanismen und Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollen der bereits im VIS gespeicherten Daten hinzugefügt werden.**

2.2. Gewichtungskoeffizienten der Datenqualitätsindikatoren

11. In Abschnitt 2 des Anhangs des Vorschlags heißt es, dass der Mechanismus zur Einhaltung der Datenqualität einen Gewichtungskoeffizienten berücksichtigt, um das relative Gewicht jedes Indikators⁷ in Bezug auf die Gesamtqualität der Eingabedaten zu berechnen.

⁶ Siehe Artikel 6 des Vorschlags.

⁷Laut dem Vorschlag sind die Indikatoren für die Datenqualität : Vollständigkeit, Genauigkeit, Kohärenz, Aktualität und Einzigartigkeit.

12. In dem Anhang werden jedoch nur die Messeinheiten definiert, nicht aber die Mindest- und Höchstwerte für die Gewichtungskoeffizienten der Indikatoren. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass der Wert eines Gewichtungskoeffizienten die Relevanz des Qualitätsindikators für das gesamte Eingabedatenprofil beeinflussen könnte, unter anderem indem bestimmte Datenqualitätsindikatoren je nach den ihnen zugeteilten Gewichtungskoeffizienten für die Gesamtbewertung irrelevant oder unverhältnismäßig wichtig gemacht werden. Daher empfiehlt der EDSB der Kommission, **in dem Vorschlag Mindest- und Höchstwerte festzulegen, die den Gewichtungskoeffizienten zugeordnet werden könnten.**

Brüssel, den 11. Juli 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI